

13.05.22

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/1783 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

– Drucksache 20/737 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.06.22

Erster Durchgang: Drs. 11/22

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Prüfung des Nationalen Normenkontrollrates kann sich über die Prüfung nach § 1 Absatz 3 hinaus ebenso darauf erstrecken, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen geprüft wurden (Digitalcheck).“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.‘

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

§ 4 Absatz 3 ist ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“ ‘